

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 13/2013
(28. März 2013)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge in den Studienbereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und
Prüfungsordnung DHBW MaStuPrO)
vom 22. September 2011**

Vom 28. März 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20. März 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 15. März 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 28. März 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in den Studienbereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW MaStuPrO) vom 22. September 2011, geändert durch die Satzung vom 8. November 2012, wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift zu § 9 und § 9 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

2.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse und Studienzeiten, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.“

3.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.“

4.

Nach § 9 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die ein Studierender der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringt, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.“

5.

In § 21 Absatz 6 Nummer 2 wird der Studien- und Prüfungsplan des Profils „Health Care Management“ durch folgenden Studien- und Prüfungsplan ersetzt:

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „Health Care Management“ (59 cp)					
Modul-Code	Modultitel				
HCM I	Veränderungen im Gesundheitswesen (Dynamics within Health Care (5 cp))	SE		5/90	ja
HCM II	Trends im Gesundheitswesen (Challenges in the Health Market) (6 cp)	KL 120 Min		6/90	ja
HCM III	Angewandte Forschung im Gesundheitswesen (Applied Research in Health Care) (9 cp)	KL 180 Min		9/90	ja
HCM IV	Interessensgruppen (Stakeholder) (5 cp)	SE		5/90	ja
HCM V	Kompetenzen (Competencies) (5 cp)	R 30 Min		5/90	ja
Research Projects (6 cp)				6/90	
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	7 / 3		ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	7 / 3		ja ja

Mastermodul (23 cp)			23/90	
M	Masterarbeit	M	20 / 23	ja
	Kolloquium	P (ca. 30 Min.)	3 / 23	ja

”

6.

§ 23 Absatz 5 Nummer 1 wird am Ende folgt ergänzt:

„Die mündliche Prüfung in den Modulen BWL/VWL III und WR III besteht aus einem kurzen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Befragung. Der Inhalt der Themen für den Vortrag und der mündlichen Befragung erstrecken sich in BWL/VWL über die Module BWL/VWL I, II, III sowie das Modul RL/WP II (Unternehmensbewertung) und in Recht über die Module WR I, II und III. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag der zu prüfenden Person über die vorstehenden Gegenstände. Eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn werden aus dem zu prüfenden Gebiet drei Themen zur Auswahl gestellt, die unter Aufsicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln vorbereitet werden können. Die Dauer der Prüfung selbst soll für die einzelne zu prüfende Person 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von einer Kommission aus mindestens drei Prüfern, die die Kriterien nach § 8 dieser Verordnung erfüllen, abgenommen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 7 dieser Verordnung.“

7.

§ 23 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Studien- und Prüfungsplan

Die Lage der Module sowie der Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Module		Art der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote	Benötigt ja / nein
Modul-Code (vorl.)	Modultitel				
RL/WP I	Einzel- und	2 Referate	1/1	8/120	ja/ja

	Konzernabschluss (8 cp)				
RL/WP II	Unternehmensbewertung (4 cp)	Klausur		4/120	ja
RL/WP III	Prüfung und Analyse des Jahresabschlusses (6 cp)	Klausur		6/120	ja
StR I	Formales Steuerrecht (5 cp)	Klausur		5/120	ja
StR 4	Verkehrssteuern und Substanzsteuern (7 cp)	Klausur		7/120	ja
StR 2	Bilanzsteuerrecht (5 cp)	Klausur		5/120	ja
StR 1	Ertragsteuern I (3 cp)	Klausur		3/120	ja
StR 5	Ertragsteuern II (10 cp)	Klausur		10/120	ja
StR 6	Umwandlungssteuerrecht einschl. internationaler Bezüge und Seminar* (10 cp)	Klausur*		10/120	ja
BWL/VWL I	Planungs- und Controllingrechnung (8 cp)	Klausur		8/120	ja
BWL/VWL II	Mathem. Grundlagen, Investition, Finanzierung (6 cp)	Klausur		6/120	ja
BWL/VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie (6 cp)	MP (mit Kurzvortrag)		6/120	ja
WR I	BGB, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht (12 cp)	Klausur und Seminararbeit	1/1	12/120	ja
WR II	Gesellschaftsrecht (6 cp)	Klausur		6/120	ja
WR III	Konzern- und	MP (mit		6/120	ja

	Umwandlungsrecht (6 cp)	Kurzvortrag)			
Masterarbeit	Mastermodul (18 cp)			18/120	
	Masterarbeit	M	15 / 18		ja
	Kolloquium (Verteidigung i.R. des Seminars Steuerrecht VI*)	P	3 / 18		ja
Gesamt				120/120	

*) Im Rahmen des Seminars wird das Kolloquium zur Masterarbeit stattfinden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident